

2. Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte

vom

Auf Grund der §§ 64 Abs. 2 und 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte

Die Geschäftsordnung für Bezirksbeiräte vom 20. Februar 1992 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 9. April 1992), die zuletzt durch Beschluss des Gemeinderats vom 10. Juli 1997 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. August 1997) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung soll 14 Tage, aber muss spätestens sieben Tage vor der Sitzung erfolgen.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Bürgerfragestunde

- (1) Im Gemeindebezirk wohnende Einwohner sowie die Ihnen gleichgestellte Personen und Personenvereinigungen können in jeder öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Fragen zu wichtigen Angelegenheiten des Gemeindebezirkes unterbreiten. Die Bürgerfragestunde ist erster Tagesordnungspunkt jeder öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates.
- (2) Der Vorsitzende nimmt zu den Fragen, Anregungen und Vorschlägen Stellung oder kann eine Frage zu Protokoll nehmen und eine Beantwortung veranlassen.
- (3) Die Bürgerfragestunde darf zehn Minuten nicht überschreiten. Der einzelne Frageberechtigte soll nicht länger als drei Minuten sprechen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2015 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister